

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. März 2009, 42. Stück, Nr. 179

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 501

Gesamtfassung ab 01.10.2014

Curriculum für das

„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Geographie

an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Geographie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Geographie verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer externen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben unter Beachtung wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen; sie sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Geographie verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu richten und sich konstruktiv in einen inter- und transdisziplinären Diskurs einzubringen.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des Doktoratsstudiums Geographie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss
 1. des Diplomstudiums Geographie an der Universität Innsbruck,
 2. des Lehramtsstudiums, Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde an der Universität Innsbruck,
 3. des Masterstudiums Geographie: Globaler Wandel – regionale Nachhaltigkeit an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer 15.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Module

- (1) Es sind Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Pflichtmodul: Dissertationskonzept	SST	ECTS-AP
	SE Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Dissertation	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet, erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender Studies“ wird empfohlen.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kernkompetenzen	SST	ECTS-AP
	Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen zum Dissertationsthema	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Fachkenntnisse, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Besprechung neuer Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
a.	SE Besprechung neuer Fachliteratur 1	2	2,5
b.	SE Besprechung neuer Fachliteratur 2	2	2,5
	Summe	4	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Fachkenntnisse, insbesondere Schnittstellenkenntnisse, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

5.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Workshops oder "summer schools".	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen die Aneignung und Präsentation von Forschungsergebnissen in institutionellen nationalen und internationalen Foren in Absprache mit dem Dissertationskomitee und die damit zusammenhängende Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation und der Pflichtmodule 1 bis 5		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Geographie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Geographie, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann als Monographie verfasst werden oder aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Fachaufsätzen bestehen. Für Sammeldissertationen gelten folgende Kriterien:
 - a. Die Sammeldissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachjournalen zur Publikation angenommen sein müssen.
 - b. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei dieser Artikel sein.
 - c. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissensstandes und eine ausführliche kritische Bewertung der Ergebnisse eingebettet und mit einer Zusammenfassung versehen sein.
 - d. Sind die Artikel von mehreren Autoren verfasst, muss der Eigenanteil in der Dissertation klar dargelegt werden.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder als verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen.

- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 2, 3 und 4 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltungen hat vor Beginn der Lehrveranstaltungen jeweils die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 5 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltungen hat vor Beginn der Lehrveranstaltungen jeweils die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Geographie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 501 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.